

Vertrag

über die

Mithilfe beim Betrieb einer privaten Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen

zwischen

WEG **XXX**, vertreten durch die Hausverwaltung **YYY**

nachfolgend WEG genannt

und der

YourCharge GmbH

nachfolgend yc genannt

Vorwort

Die WEG betreibt eine Grundinfrastruktur mit einem Lademanagement der YourCharge GmbH. Diese Ladeinfrastruktur stellt die Möglichkeit bereit, Elektroautos an den privaten Stellplätzen der Liegenschaft zu laden. Der Betrieb dieser Ladeinfrastruktur ist mit Pflichten wie z.B. der Kostenaufschlüsselung oder der technischen Betreuung verbunden.

Gegenstand dieses Vertrages ist technische und strukturelle Unterstützung der WEG im Zuge des Betriebs.

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die WEG betreibt in der Liegenschaft **XXX** eine Grundinstallation für eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Grundinstallation der Ladeinfrastruktur beinhaltet im Wesentlichen folgende Bestandteile: gesonderter Allgemiestromzähler für die Elektromobilität inkl. Liefervertrag Strom, Lademanagement, dezentrale Anschlussmöglichkeiten für Wallboxen (Strom und Netzwerk).
- 1.2 In der Liegenschaft liegen **XX** Stellplätze vor, die maximal an die Grundinfrastruktur angeschlossen werden können. Auch diese aktiven Ladepunkte sind Bestandteil des nachfolgenden Vertrages.

§2 Leistungen/ Pflichten yc

- 2.1 Nachfolgend sind die Leistungen, welche im Zuge des Betriebs der Anlage (Lademanagement erstellt durch yc) durch yc übernommen werden, aufgeführt.
- 2.2 Kostenaufschlüsselung: Durch yc wird einmal jährlich eine Kostenaufschlüsselung aller angefallenen Kosten auf die Teilnehmenden der Elektroinfrastruktur erstellt. Der Stichtag der Auswertung wird, sofern es nicht der 01.01. ist, durch die WEG vorzugeben. Standardmäßig werden die Energiemengen (kWh) den Teilnehmenden verbrauchsabhängig zugerechnet, alle anderen Kostenanteile zeitabhängig. Andere Verteilungsschlüssel sind durch die WEG mit yc zu vereinbaren. Hierfür können Zusatzkosten anfallen. Zum Stichtag übermittelt die WEG alle zu

- berücksichtigen Rechnungen/ Kosten an yc (Jahresendabrechnung Stromanbieter, Rechnungen für Service etc.). Yc erstellt nach dem Vorliegen aller Rechnungen/ Kosten innerhalb von 15 Werktagen eine Kostenaufschlüsselung (1 x Übersicht aller Teilnehmenden; 1 x Aufschlüsselung je Teilnehmenden) und übersendet diese der WEG.
- 2.3 Nennung Ablauf Zählereichungen: Zur Verteilung der verbrauchsabhängigen Kosten im Zuge der Kostenaufschlüsselung, siehe 2.2, sind Unterzähler in den Wallboxen verbaut. Diese müssen in der Regel geeicht sein. Yc wird der WEG die Wallboxen nennen, deren Zählereichung in den nächsten 3 Monaten abläuft. Die WEG kann dann dafür sorgen, dass die Zähler durch die betroffenen Teilnehmenden ausgetauscht werden. Hinweis: Optional kann dieser Austausch durch yc erfolgen.
 - 2.4 Service-Hotline: yc wird Störungen der Ladeinfrastruktur während der Laufzeit des Vertrages beseitigen. Zur Entgegennahme von Meldungen stellt yc der WEG eine Telefonhotline zur Verfügung (+49 8092 25044-12). Die Hotline ist zu den üblichen Bürozeiten besetzt. Hat die Meldung eine Störung der Ladeinfrastruktur oder des Ladezugangspunktes zum Gegenstand, wird yc eine Analyse der Störung vor Ort vornehmen lassen. Kann im Rahmen der Analyse die Störung behoben werden, erfolgt dies unverzüglich vor Ort. Stellt sich im Rahmen der Analyse heraus, dass die Störung nicht unverzüglich behoben werden kann, so veranlasst yc in Rücksprache mit der WEG die für die Behebung der Störung erforderlichen weiteren Maßnahmen. Yc informiert die betroffenen Eigentümer, sobald die Störung behoben ist. Der Service der Hotline ist im Paket der Mithilfe beim Betrieb abgegolten. Etwaige Analyse- und Behebungskosten sind in Abhängigkeit der Verantwortlichkeit des Fehlers für die WEG ggfls. kostenpflichtig, siehe auch 4.4.
 - 2.5 Fernüberwachung: yc überwacht die Anlage. Sobald Abweichungen erkannt werden, informiert yc zeitnah die WEG.
 - 2.6 Monitoringbericht: Des Weiteren erstellt yc jährlich einen Monitoringbericht, aus dem die Auslastung der Anlage hervorgeht und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit oder der Nutzungserfahrung benannt werden. Die Monitoringberichte haben insbesondere das Ziel, auf einen wachsenden Ladebedarf bei modularen Systemen frühzeitig reagieren zu können.
 - 2.7 App für iOS und Android, Backendzugang: yc stellt eine App (verfügbar für iOS und Android) zur Verfügung, welche für die Teilnehmenden unter anderem folgende Informationen ihrer Wallbox zur Verfügung stellt: Ladezustand (ladend, voll, wartend), Lademenge des aktuellen Ladevorgangs, Zählerstand Wallbox (zur persönlichen unterjährigen Kostenkontrolle), Ladeleistung, Lademengenbegrenzung etc.
 - 2.8 Kontinuierliche Updates Lademanagement und Wallboxsoftware
 - 2.9 Koordination von Nachinstallationen (neue Wallboxen): Ist seitens der Eigentümerschaft eine weitere Wallbox gewünscht, kümmern wir uns um die Koordination. Nach Bestelleingang der Wallbox sprechen wir uns mit dem Elektrofachbetrieb und dem Eigentümer zur Installation ab und übergeben nach der Inbetriebnahme des Ladepunktes ein Übergabeprotokoll in Kopie auch an die WEG.

2.10 Koordination von Außer- und Wiederinbetriebnahmen: Sofern (temporär) ein Ladepunkt nicht mehr genutzt werden soll, können wir diesen auf gesonderten Auftrag des Teilnehmenden außer betrieb bzw. wieder in betrieb nehmen. Während der Außerbetriebsetzung fallen in der Regel keine laufenden Kosten an (muss durch WEG entsprechend geregelt sein). Im Zuge der Mithilfe beim Betrieb schickt yc die jeweiligen Protokolle an die WEG, so dass diese entsprechend informiert bleibt.

§3 Pflichten WEG

- 3.1 Die WEG hat einen Ansprechpartner/ Vertreter zu benennen. Änderungen sind zeitnah yc mitzuteilen.
- 3.2 Die WEG hat auf Wunsch yc unentgeltlich Zutritt zur Anlage zu gewähren.

§4 Kosten

- 4.1 Die Kosten für die Mithilfe beim Betrieb richten sich nach der Anzahl aktiver Ladepunkte. Die derzeit geltenden Kosten enthält Anlage 1.
- 4.2 Die Kosten für die Mithilfe beim Betrieb werden quartalsweise durch yc der WEG in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel beträgt 14 Kalendertage. Ein Skonto/ Abzug wird nicht vereinbart. Die Aufteilung der Kosten auf die Teilnehmenden erfolgt durch yc im Zuge der jährlichen Kostenaufschlüsselung.
- 4.3 Ein Ladepunkt zählt für das jeweilige Quartal als „aktiv“, wenn der Ladepunkt im Quartal auch nur zeitweise aktiviert vorlag.
- 4.4 Kosten für besondere Leistungen, z.B. die Behebung von Störungen, werden nach den jeweils gültigen Kostensätzen abgerechnet. Die derzeit gültigen Stunden- und Kilometersätze enthält Anlage 1. Darüber hinaus anfallende Hardwarekosten werden nach den jeweils gültigen Konditionen abgerechnet. Im Sinne einer schnellen Regulierung wird vereinbart, dass Behebungskosten für ladehemmende Störungen bis zu einer Höhe von 350 EUR brutto je Fall als freigegeben gelten. Höhere Aufwendungen oder erwartete Aufwendungen im Falle von nicht ladehemmenden Störungen werden durch yc vorab in deren Umfang geschätzt und durch die WEG freigegeben.
- 4.5 Etwaige Preisanpassungen werden seitens yc 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit dieses Vertrags benannt und treten frühestens mit einer Verlängerung des Vertrags in Kraft.

§5 Laufzeit

- 5.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft, frühestens aber mit Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur.
- 5.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst das restliche Kalenderjahr und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn dieser nicht seitens einer Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt wird.
- 5.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§6 Datenschutz

- 6.1 Standardmäßig arbeiten wir nach Möglichkeit ohne personenbezogene Daten. Im Falle der Kostenaufschlüsselung erfolgt diese standardmäßig über die Stellplatznummer. Die Zuordnung zum jeweiligen Nutzerkonto muss dann auf Seiten der WEG erfolgen. Ist eine namentliche Zuordnung der Kostenaufschlüsselung seitens der WEG gewünscht, dann muss uns zu jeder Kostenaufschlüsselung mit den Rechnungen des jeweiligen Jahres, siehe 2.2, eine Liste mit der Zuordnung Name – Stellplatznummer übergeben werden.
- 6.2 Es gelten unsere allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie die besonderen Datenschutzbedingungen bei der Nutzung unserer Services. Diese sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einsehbar unter <https://www.yourcharge.eu/download>
- 6.3 Änderungen unserer Datenschutzbestimmungen werden durch yc vorab bekannt gegeben.

§7 Schlussbestimmung

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3 Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ebersberg, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Datum, Unterschrift WEG

Datum, Unterschrift YourCharge

Anlage 1 – Preisblatt (brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer)

Derzeitige geltende Preise für die Mithilfe beim Betrieb, je aktivem Ladepunkt:

Serviceleistungen yc 6 EUR/Monat

Internetverbindung, gestellt durch yc¹ 2 EUR/Monat

1: Gedeckelt auf maximal 12 aktive Ladepunkte.

Standardsätze für Serviceeinsätze

Techniker 75 EUR/h

Ingenieur 110 EUR/h

An- und Abfahrt LK EBE/ED 50 EUR/An- und Abfahrt

Sonstiges/ Material auf Anfrage